

Umstufungsvereinbarung

Zwischen

dem Land Sachsen-Anhalt
- Landesstraßenverwaltung -

vertreten durch

die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
Regionalbereich West
Rabahne 4, 38820 Halberstadt
vertreten durch den
Regionalbereichsleiter, Herrn Zaubitzer

und

dem Salzlandkreis
Karlsplatz 37, 06400 Bernburg
vertreten durch
den Landrat, Herrn Gerstner

über

**die Abstufung einer Teilstrecke
der Landesstraße L 71
in der Gemarkung Ilberstedt**

**zur
Kreisstraße**

Präambel

Durch die Neubaumaßnahme der Bundesstraße B 6 (neu) verliert eine Teilstrecke des bisherigen Verlaufs der Landesstraße L 71 die Bedeutung für den Landesstraßenverkehr und ist gemäß § 7 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) in die entsprechende Straßengruppe nach § 3 StrG LSA abzustufen.

Die in Rede stehende Teilstrecke ist öffentliche Straße im Sinne des StrG LSA. Sie dient überwiegend dem überörtlichen Verkehr innerhalb des Landkreises und erfüllt daher die Tatbestandsmerkmale des § 3 Abs. 1 Nr. 2 StrG LSA, hat somit die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße und ist zur Kreisstraße des Salzlandkreises abzustufen.

§ 1

Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass mit dem Zeitpunkt der Umstufung die bisherige Landesstraße L 71 in der Teilstrecke

vom Knoten B 185/ L 71 bis zum Knoten B 6 (neu)/ L 71
von NK 4135 020 nach NK 4135 neu
von Stat. 0,000 bis Stat. ca. 0,540

mit einer Länge von ca. 540 Metern zur Kreisstraße K 2526 abgestuft wird.

Mit dem Zeitpunkt der Umstufung wird mit der Straßenbaulast nach Maßgabe des § 11 StrG LSA das Eigentum des bisherigen Trägers der Straßenbaulast an der vorgenannten Teilstrecke mit allen Rechten und Pflichten, die mit der Straße im Zusammenhang stehen, entschädigungslos auf den künftigen Träger der Straßenbaulast übergehen.

Der bisherige Träger der Straßenbaulast übergibt dem künftigen Träger der Straßenbaulast die Unterlagen zur Verwaltung der zu übernehmenden Straße.

§ 2

Die zu übernehmende Teilstrecke ist dem künftigen Träger der Straßenbaulast in allen Teilen bekannt.

Eine gemeinsame Begehung des Straßenabschnittes wird noch durchgeführt. Das Begehungsprotokoll wird Bestandteil der Umstufungsvereinbarung.

Der bisherige Träger der Straßenbaulast erklärt, dass er seinen Verpflichtungen aus den §§ 9, 10 und 11 StrG LSA bis zum Umstufungszeitpunkt nachkommen bzw. rückständigen Unterhaltungsaufwand in einem angemessenen Zeitraum nachholen wird.

§ 3

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 4 Satz 2 StrG LSA wird der Zeitpunkt der Umstufung in der nach § 7 Abs. 1 StrG LSA bekannt zu machenden Verfügung bestimmt.

§ 4

Diese Vereinbarung wurde 4-fach gefertigt.

1-fach Salzlandkreis

3-fach RB West

Für den bisherigen Träger
der Straßenbaulast

Für den künftigen Träger
der Straßenbaulast

Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
Regionalbereich West

Salzlandkreis

Halberstadt,

Bernburg,

.....
Zaubitzer
Regionalbereichsleiter

.....
Gerstner
Landrat/ Salzlandkreis

Anlage

Feldkarte mit Kennzeichnung der umzustufenden Teilstrecke